

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Staatsminister Brunner  
Postfach 22 00 12

80535 München

vorab per Telefax an 089 2182 2677

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr  
Erlacherstraße 9  
D-97845 Neustadt am Main  
OT Erlach

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3  
Fax: +49 (0)9393 99320-9  
Mail: [info@buergeranwalt.com](mailto:info@buergeranwalt.com)

Internetauftritt:

[www.buergeranwalt.com](http://www.buergeranwalt.com)

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
23.11.2009	VR 12/09	

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg  
BLZ: 790 50 000  
Kt.-Nr.: 44307718

Revierübergreifende Treib – und Drückjagden auf Schwarzwild

Sehr geehrter Herr Minister Brunner,

in vorgenannter Angelegenheit zeige ich Ihnen die rechtliche Vertretung des Politischen Arbeitskreises für Tierrechte in Europa (PAKT) e.V., des Arbeitskreises humaner Tierschutz e.V., der Initiative zur Abschaffung der Jagd und der Hans-Rönn-Stiftung an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

In Kooperation mit:

Steuerberater B. Kropf  
Marktplatz 10  
D-97070 Würzburg  
Tel: +49 (0)931 23070-0

Meine Mandantschaft hat zur Kenntnis genommen, dass die Jagd in Bayern mit den sogenannten revierübergreifenden Treib- und Drückjagden auf Schwarzwild unter Teilnahme einer oder mehrerer Hundertschaften von Jägern und Treibern, der Absperrung ganzer Landstriche zulasten von Spaziergängern, Joggern, Mountainbikefahrern, Reitern etc. sowie der damit einhergehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

völlig neue Dimensionen angenommen hat. Diese neue Form der Jagd, die in einer zivilisierten Welt gesellschaftspolitisch geächtet werden muss, ist nach einer umfassenden juristischen Prüfung nicht von der Jagdgesetzgebung gedeckt. Sie muss daher aus zwingenden gesetzlichen Gründen sofort eingestellt werden.

Ein umfassendes Rechtsgutachten des Unterzeichners ergab, dass die sogenannten „revierübergreifenden Treib- und Drückjagden“ nicht den anerkannten Grundsätzen der „deutschen Weidgerechtigkeit“ entsprechen (vgl. § 1 Abs. 3 BJagdG). Das Tor zu strafbewährten Verstößen gegen das Tier-, Naturschutz- und Umweltstrafrecht ist somit geöffnet. Bei der Prüfung war zu berücksichtigen, dass die Wertung, ob eine weidgerechte Jagdausübung vorliegt, vermehrt unter den Gesichtspunkten der Ethik und des Tierschutzes vorzunehmen ist (vgl. Lorz/Metzger/Stöckel, BJagdG Einf. Rn. 34 und § 1 Rn 12). Weiterhin war bei dieser Prüfung die heutige Rolle der Jäger als Natur- und Tierschützer und nicht als Beutemacher zu berücksichtigen (vgl. Lorz/Metzger/Stöckel, BJagdG Einf. Rn. 34). Ferner war zu berücksichtigen, dass die sogenannten „revierübergreifenden Treib- und Drückjagden“ in aller Regel nichts anderes als unzulässige Hetzjagden darstellen, weil das Wild – wie von meiner Mandantschaft beobachtet und dokumentiert – über weite Strecken von Gebrauchshunden auf Flächen gehetzt wird, die teilweise weniger als 1000 Hektar betragen (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 13 u. Nr. 16 BJagdG). Auch war zu berücksichtigen, dass diese neue Form der Jagd auf Schwarzwild eine Erweiterung der revierbezogenen Jagdausübung darstellt, die selbstverständlich den Pflichten des § 1 BJagdG unterliegt.

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Da Ihr Ministerium die Rechtfertigung für diese neue Jagdmethode letztlich aus der Schädlingsbekämpfung zieht, dürfte die Erweiterung der bisher revierbezogenen Jagdausübung nur zu diesem - konkret nachgewiesenen - Zweck ausgeübt werden. Dieser Nachweis wird Ihrem Ministerium jedoch nicht gelingen.

Zum einen wird in Bayern die überwiegende Anzahl der Wildschäden nicht behördlich erfasst (vgl. Niels Hahn, Evaluierung der Empfehlungen zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände in Bayern, S. 50 u. 51). Von behördlich nicht erfassten Schäden kann selbstverständlich nicht auf eine notwendige Schädlingsbekämpfung geschlossen werden.

Zum anderen ist anhand einer jüngst im renommierten „Journal of Animal Ecology“ veröffentlichten Langzeitstudie, die auf zahlreiche weitere universitäre Arbeiten und Untersuchungen Bezug nimmt, wissenschaftlich erwiesen, dass der hohe Jagddruck hauptverantwortlich ist für die hohe Wildschweinpopulation. Je mehr Jagd auf Wildschweine gemacht wird, um so stärker vermehren sie sich (Journal of Animal Ecology 2009, 78, 1278-1290).

Die aktuell publizierte französische Langzeitstudie kommt zu dem Ergebnis, dass eine starke Bejagung zu einer deutlich höheren Fortpflanzung führt und die Fruchtbarkeit bei Wildschweinen stimuliert. Die Wissenschaftler um Sabrina Servanty verglichen in einem Zeitraum von 22 Jahren die Vermehrung von Wildschweinen in einem Waldgebiet im französischen Departement Haute Marne, in dem sehr intensiv gejagt wird, mit einem wenig bejagten Gebiet in den Pyrenäen. Wenn hoher

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Jagddruck herrscht, ist die Fruchtbarkeit bei Wildschweinen wesentlich höher als in Gebieten, in denen kaum gejagt wird. Weiterhin tritt bei intensiver Bejagung die Geschlechtsreife deutlich früher – vor Ende des ersten Lebensjahres – ein, so dass bereits Frischlingsbachen trüchtig werden. In Gebieten, in denen nicht gejagt wird oder nur wenig Jäger unterwegs sind, ist die Vermehrung der Wildschweine deutlich geringer, die Geschlechtsreife bei den Bachen tritt später und erst bei einem höheren Durchschnittsgewicht ein (Journal of Animal Ecology, a.a.O.).

Mit dieser Studie ist bewiesen, dass die starke Vermehrung bei Wildschweinen nicht nur vom Futterangebot abhängt, sondern vor allem von der intensiven Bejagung. Auf diesen Zusammenhang weisen auch immer mehr renommierte Wissenschaftler und Fachleute aus Deutschland hin. Durch die Jagd vermehren sich Wildtiere stärker als unter natürlichen Umständen, meint z.B. Prof. Dr. Josef H. Reichholf, der die Abteilung Wirbeltiere der Zoologischen Staatssammlung München leitet. Würden in einem Gebiet durch die Jagd, die ja vor allem im Herbst und Winter stattfindet, viele Tiere getötet, hätten die Verbliebenen ein besseres Futterangebot: „Tiere, die gestärkt überleben, pflanzen sich im Frühjahr zeitiger und zahlenmäßig stärker fort“, so Reichholf (Süddeutsche Zeitung, 28.01.2009). Norbert Happ, der bekannteste deutsche Wildschweinkenner – selber Jäger – prangert an: „Die Nachwuchsschwemme ist hausgemacht“. Für die explosionsartige Vermehrung der Wildschweine seien die Jäger selbst verantwortlich: „Ungeordnete Sozialverhältnisse im Schwarzwildbestand mit unkoordiniertem Frischen und Rauschen und unkontrollierbarer Kindervermehrung sind ausschließlich der Jagdausübung anzulasten“, so

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Happ (Jagdzeitung "Wild und Hund", 23/2002). Auch Wildmeister Gerold Wandel weist auf das Jagd-Problem hin: „Jetzt werden die Sauen wirklich wehrhaft! Sie wehren sich mit einer unglaublichen Zuwachsdynamik gegen den falschen, asozialen Abschuss in den Altersklassen.“ (Jagdzeitung PIRSCH 1/2004)

Eine Rechtfertigung der von Ihrem Ministerium öffentlich propagierten Schädlingsbekämpfung (vermehrte Jagd auf Wildschweine) ist somit nicht ersichtlich. Eine Berufung auf § 1 Abs. 2 BJagdG schlägt damit fehl. Etwaige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (vgl. §§ 4, 17 TierSchG) und das Umweltstrafrecht (§§ 324 ff. StGB; z.B. durch den besonders hohen Eintrag von Schwermetallen in Boden und Gewässer) sind daher nicht durch das BJagdG gerechtfertigt.

Da meine Mandantschaft die vorgenannte Angelegenheit einer rechtlichen Klärung zuführen möchte, habe ich für meine Mandantschaft bei allen höheren Jagdbehörden in Bayern Akteneinsicht bzw. Auskunft über sämtliche von den unteren Jagdbehörden registrierten revierübergreifenden und sonstigen Treib- und Drückjagden auf Schwarzwild begehrt. Auskunft wurde insbesondere auch erbeten über die Jagdreviere, die betroffen sind, deren Größe, sowie Art und Umfang der angemeldeten revierübergreifenden Treib- und Drückjagden und insbesondere auch über die Streckenlisten, d.h. die Anzahl der erlegten Tiere, vor allem der Wildschweine. Ferner wurde Auskunft begehrt über die angemeldeten Wildschäden durch Schwarzwild. Das Recht zur Auskunft ergibt sich vorliegend aus dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG).

# DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

---

Es wird ausschließlich an Ihrem Ministerium liegen, ob die revierübergreifenden Treib- und Drückjagden sowie alle sonstigen groß angelegten Gesellschaftsjagden auf Schwarzwild, die nachweislich weder der Schädlingsbekämpfung noch dem Natur- und Tierschutz dienen, umgehend untersagt werden, oder ob die Klärung des Begriffs „deutsche Weidgerechtigkeit“ im Rahmen von Dutzenden von Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und das Umweltstrafrecht angestrebt werden muss.

Rechtliche Schritte gegen die verantwortlichen Revierinhaber und Behördenvertreter behält sich meine Mandantschaft ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Storr

Rechtsanwalt